

Stammzellforschung

Dentale Stammzellen für Organtherapie?

Schwefelwasserstoff, unter anderem für Mundgeruch verantwortlich, ist idealer Nährboden für Stammzellen. Das behaupten japanische Wissenschaftler der Nippon Dental University in Tokio, Japan, in einer kürzlich veröffentlichten Studie unter dem Thema: Hydrogen sulfide increases hepatic differentiation in toothpulp stem cells. Das Team um Dr. Ken Yaegaki untersuchte



Möglichkeiten, wie Schwefelwasserstoff eingesetzt werden kann, Stammzellen des menschlichen Zahns in Leberzellen umzuwandeln. Die Wissenschaftler isolierten die Stammzellen aus der Zahnpulpa. Mithilfe des Schwefelwasserstoffs gelang es ihnen, diese Stammzellen zu funktionsfähigen Leberzellen reifen zu lassen. Die dentalen Stammzellen könnten demnach

zukünftig der Lebertherapie dienlich sein. Aus den Stammzellen seien nicht nur funktionsfähige, sondern auch außergewöhnlich viele und „reine“ Leberzellen entstanden. „Reine Zellen“ bedeuten, dass sich nur wenige der Stammzellen in andere Formen von Gewebe entwickeln oder Stammzellen bleiben. Das sei besonders wichtig, wenn man später mit diesen Stammzellen Patienten behandeln wolle. Je geringer die „Fehlerquote“ in der Reifung der Stammzellen, desto geringer auch die Gefahr, dass sich durch die transplantierten Stammzellen bösartige Tumoren entwickeln, erklären die Wissenschaftler in der Studie, deren Details im Journal of Breath Research 1/12 veröffentlicht wurden (<http://iopscience.iop.org/1752-7163>). Die bemerkenswerte Fähigkeit zur Umwandlung von Stammzellen setzt große Hoffnung in der weltweiten Forschung zu Möglichkeiten der Organtherapie bzw. zur Therapie bisher unheilbarer Krankheiten, wie Parkinson oder Alzheimer.

Quelle: Technische Universität Wien

GKV-Abrechnungskontrolle

KZBV widerspricht

Die KZBV widerspricht GKV-Forderungen nach Kontrolle privater zahnärztlicher Leistungen für gesetzlich Versicherte. Der KZBV-Vorstandsvorsitzende, Dr. Jürgen Fedderwitz, äußerte: „Die Krankenkassen haben ihre Ausgaben für die zahnmedizinische Betreuung der Versicherten [...] immer weiter zurückgefahren. Jetzt wollen sie ihre Leistungsschwäche kompensieren, indem sie Behandlungen kontrollieren, die sie gar nicht bezahlen. Das nenne ich Chuzpe.“ Fedderwitz sieht dafür auch keinerlei Notwendigkeit: „Die Zahnärzte rechnen drei Viertel aller privaten Leistungen seit Jahren unverändert nach dem niedrigen Standardsatz ab. Und die Versicherten haben dabei volle Kostentransparenz.“ Er forderte den GKV-Spitzenverband auf, sich den eigentlichen Versorgungsproblemen zu stellen: „Es ist ärgerlich, wenn sich die Kassen vordergründig als Anwälte unserer Patienten aufspielen, während sie im Hintergrund Versorgungsdefizite [...] trotz üppiger Finanzpolster ignorieren [...]“.

Quelle: KZBV

Tipp

Neue Zuschläge in der GOZ 2012

Nach dem Vorbild der GOÄ enthält auch die „neue“ GOZ (GOZ 2012) Zuschlagspositionen. Diese Zuschläge dienen zum Ausgleich des erhöhten Aufwands bei ambulant durchgeführten Leistungen. Hierbei handelt es sich nicht um selbstständige, für sich berechnungsfähige Leistungen, sondern ihre Berechnungsfähigkeit setzt die Erbringung einer anderen Leistung der GOZ voraus.

OP-Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen GOZ 0500 bis 0530

Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen können Zuschläge berechnet werden. Diese Operationszuschläge vergüten die Wiederaufbereitung von Medizinprodukten und/oder die Kosten von Materialien, die mit einmaliger Anwendung verbraucht sind, im Zusammenhang mit zuschlagsberechtigten Leistungen aus den Bereichen Chirurgie, Parodontalchirurgie oder Implantologie.

- Die Zuschläge sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar.

- Die Zuschläge sind in der Rechnung unmittelbar im Anschluss an die zugeordnete zahnärztlich-chirurgische Leistung aufzuführen.
- Maßgeblich für den Ansatz eines Zuschlags ist die erbrachte zahnärztlich-chirurgische Leistung mit der höchsten Punktzahl. Eine Zuordnung zu der Summe der erbrachten Leistungen ist nicht möglich.
- Wenn der Patient am gleichen Tag wegen derselben Erkrankung in stationäre Krankenhausbehandlung aufgenommen wird, sind die Zuschläge nicht berechnungsfähig! Das gilt nicht, wenn die stationäre Behandlung wegen unvorhersehbarer Komplikationen während oder nach der nichtstationären OP notwendig und entsprechend begründet wird.
- Es ist nur jeweils ein Zuschlag nach den Nummern 0500 bis 0530 je Behandlungstag berechnungsfähig!

- | | |
|-----------------|---|
| GOZ 0500 | für Leistungen von 250 bis 499 Punkten und nach GOZ-Ziffern 4090 und 4013 |
| GOZ 0510 | für Leistungen von 500 bis 799 Punkten |
| GOZ 0520 | für Leistungen von 800 bis 1.199 Punkten |
| GOZ 0530 | für Leistungen von 1.200 Punkten und mehr |

Zuschläge für die Anwendung eines OP-Mikroskops GOZ 0110/Lasers GOZ 0120

Bei der Anwendung eines OP-Mikroskops oder Lasers im Zusammenhang mit bestimmten konservierenden, endodontischen, chirurgischen, parodontalchirurgischen und implantologischen Leistungen können Zuschläge berechnet werden.

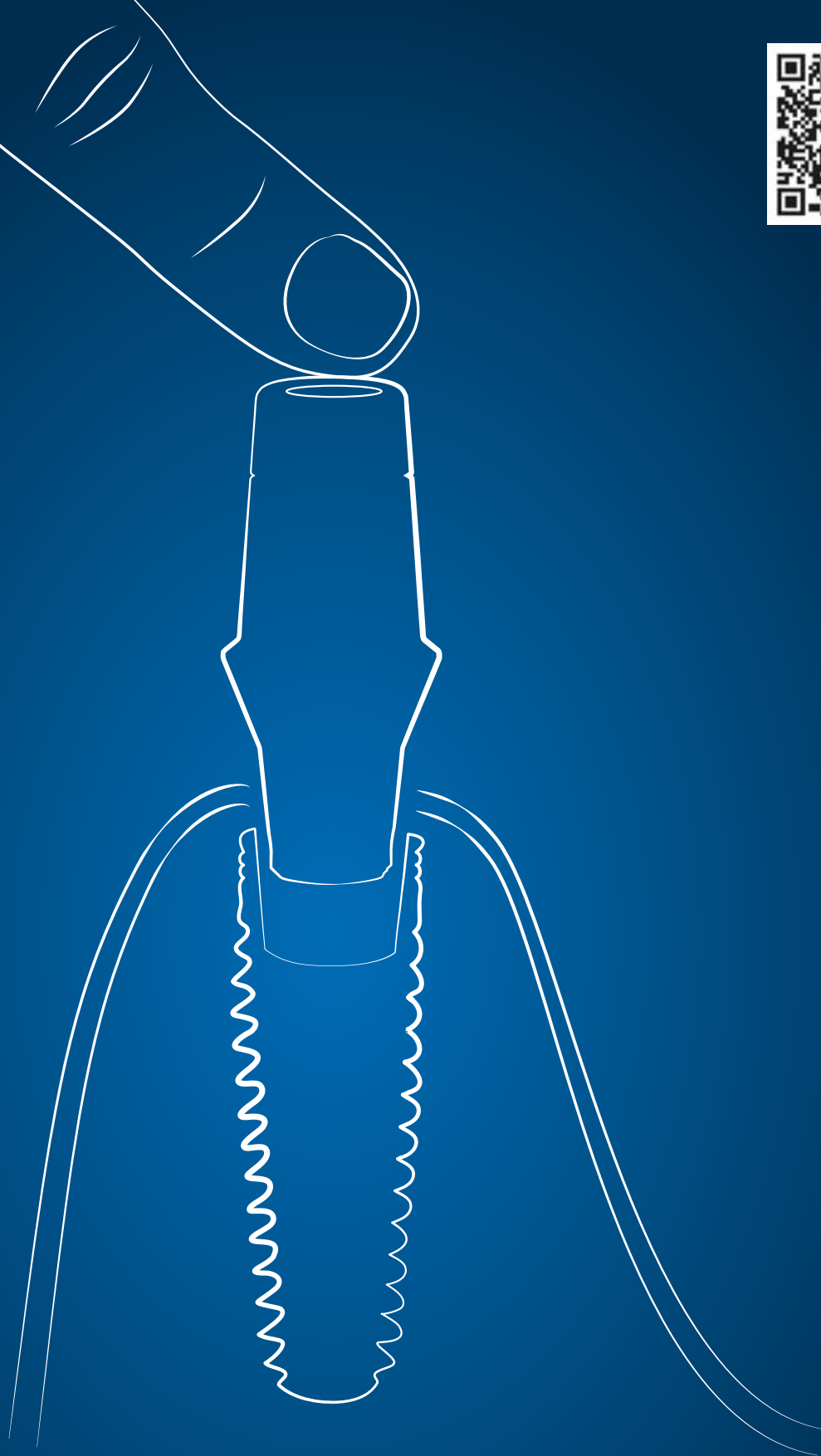
- Das OP-Mikroskop ist nur einmal je Behandlungstag mit dem einfachen Gebührensatz berechenbar!
- Der Laser ist ebenfalls nur einmal je Behandlungstag berechenbar!
- Der Zuschlag nach der Nr. 0120 beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 68 Euro.

Fazit

In einer Sitzung sind maximal ein Operationszuschlag und je ein Zuschlag für die Anwendung eines Operationsmikroskops und/oder Lasers berechnungsfähig, unabhängig davon, ob die Zuschläge zu GOZ-Leistungen oder zu GOÄ-Leistungen erfolgen.

Ausführliche Informationen zu den neuen Zuschlägen und darüber, welche Leistungen zuschlagsberechtigt sind, finden Sie auf unserer Homepage: www.buedingen-dent.de

NEU! KONISCHE VERBINDUNG



DIE PERFEKTE WAHL. MAKE IT SIMPLE

mis[®] | **C1**

Um mehr über unser konisches Implantat C1 zu erfahren, besuchen Sie unsere Website: www.mis-implants.de.
Oder rufen Sie uns an: 0571-972762-0